

Satzung des Regionalverbands Donau-Iller

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller hat am 30.06.2026 aufgrund von Artikel 18 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31.03.1973, zuletzt geändert am 17./19.01.2011 (GBl. 2011, S. 98, 504; GVBl. 2011, S. 430, 546), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller mit dem Kapitel B V 2.1 Windkraft bestehend aus Text- und Kartenteil laut Anlagen zu dieser Satzung, wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.04.2015, in Kraft seit 23.12.2015 über die Feststellung der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“, außer Kraft.

Ulm, den 30.06.2026

Der Vorsitzende



Martin Ansbacher
Oberbürgermeister

Anlagen zur Satzung:

- Plansätze mit Begründung
- Ergänzung zur Raumnutzungskarte
- Umweltbericht zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller (mit Anhang 1 bis 4)
- Zusammenfassende Erklärung und Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen